

# TE Lvwg Erkenntnis 2015/3/12 VGW-141/023/33772/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.03.2015

## Entscheidungsdatum

12.03.2015

## Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

## Norm

WMG §21

## Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fischer über die Beschwerde des Herrn P. L. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, vom 23.9.2014, Zahl MA 40-Sozialzentrum ... - SH/2014/710064-001, mit welchem die für den Zeitraum von 14.7.2014 bis 30.9.2014 zu Unrecht empfangenen Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von EUR 1.382,71 gemäß § 21 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) idgF rückgefordert wurden, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Fischer über die Beschwerde des Herrn P. L. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, vom 23.9.2014, Zahl MA 40-Sozialzentrum ... - SH/2014/710064-001, mit welchem die für den Zeitraum von 14.7.2014 bis 30.9.2014 zu Unrecht empfangenen Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von EUR 1.382,71 gemäß Paragraph 21, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG) idgF rückgefordert wurden,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde teilweise Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass dieser lautet wie folgt:römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG wird der Beschwerde teilweise Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert, dass dieser lautet wie folgt:

„Sie haben gemäß § 21 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes für den Zeitraum von 14. Juli 2014 bis 30. September 2014 zu Unrecht empfangene Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von EUR 1.049,95 in Teilbeträgen zurückzuzahlen. „Sie haben gemäß Paragraph 21, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes für den Zeitraum von 14. Juli 2014 bis 30. September 2014 zu Unrecht empfangene Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von EUR 1.049,95 in Teilbeträgen zurückzuzahlen.

Die Ratenzahlung hat ab April 2015 in 9 Raten in der Höhe von EUR 100,-- monatlich und einer Rate in der Höhe von EUR 149,95 zu erfolgen.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

#### Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 23. September 2014 wurde der nunmehrige Beschwerdeführer zur Zahl MA 40 – Sozialzentrum ... – SH/2014/710064-001 verpflichtet, für den Zeitraum zwischen 14. Juli 2014 bis 30. September 2014 zu Unrecht empfangene Leistungen der Mindestsicherung in der Höhe von EUR 1.382,71 zurückzuzahlen.

Begründend führte die Behörde zusammengefasst aus, der Beschwerdeführer sei am 14. Juli 2014 zu seiner Mutter an die Anschrift Wien, Z.-gasse, umgezogen. Da dieser somit mit seiner Mutter eine Bedarfsgemeinschaft nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz bilde, hätte er nur Anspruch im Rahmen dieser Bedarfsgemeinschaft gehabt und sei die Leistung daher zurückzufordern gewesen.

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der nunmehrige Rechtsmittelwerber sinngemäß aus, der Erhebungsdienst habe festgestellt, dass seine Mutter in der gegenständlichen Wohnung lebe und nicht der Beschwerdeführer selbst. Er habe daher angestrebt, dass das Meldeamt seinen Irrtum revidiere und wieder rückwirkend mache, wozu es allerdings nicht gekommen sei. Der Beschwerdeführer sei in der Wohnung seiner Mutter nur nebgemeldet, nicht hauptgemeldet. Außerdem lebe er nicht bei seiner Mutter, sondern handle es sich bei ihrer Anschrift nur um eine Kontaktadresse.

Auf Grund dieses Vorbringens und zur Abklärung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes wurde am 9. Februar 2015 vor dem Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher neben dem Beschwerdeführer sowie einem informierten Vertreter der belangten Behörde als Parteien Frau K. L. als Zeugin geladen waren. Der Magistrat der Stadt Wien verzichtete auf die Teilnahme an dieser Verhandlung.

In seiner Einlassung zur Sache führte der Beschwerdeführer Nachstehendes aus:

„Einleitend möchte ich festhalten, dass ich in den Monaten Juli bis September 2014 Mindestsicherung bezogen habe.

Ich habe im Zeitraum zwischen Juli und September 2014 bei meiner Mutter gelebt. Auf erneute Nachfrage gebe ich bekannt, dass ich in diesem Zeitraum bei meiner Mutter gelebt habe, aber nicht ständig. Hauptsächlich habe ich jedoch bei meiner Mutter gewohnt. Ich war an dieser Wohnung jedoch nur nebgemeldet, dies aufgrund des Umstandes, weil es sich um eine Mietwohnung handelte und es damals Probleme gab. Ich war dort nie hauptgemeldet, was auf den Vermieter der damaligen Wohnung zurückzuführen ist.

Wenn mir nunmehr der ZMR-Auszug vorgehalten wird, aus welchem hervorgeht, dass ich zwischen 14. Juli 2014 und 6. Oktober 2014 an der Anschrift meiner Mutter hauptgemeldet war und seit dem 6. Oktober 2014 dort ein Nebenwohnsitz begründet ist, so gebe ich an, dass dies auf einen Fehler des Vermieters zurückzuführen ist. Warum ich mich am 6. Oktober 2014 wieder an derselben Anschrift nebgemeldet habe, das kann ich heute nicht mehr angeben.

Wenn ich nunmehr dazu befragt werde, ob ich die Begründung des Nebenwohnsitzes zum Bezug einer erhöhten Mindestsicherung durchgeführt habe, so gebe ich an, dass dies eigentlich nicht der Fall war. Ich gebe jedoch ausdrücklich an, dass ich seit zumindest Juli 2014 in der Wohnung meiner Mutter lebe. Das wird so lange der Fall sein, bis ich eine eigene Wohnung habe.

Im Falle der Bestätigung des angefochtenen Bescheides ersuche ich um Festsetzung allfälliger Raten, wobei der Betrag von EUR 100,-- monatlich für mich als zahlbar erscheint.“

Frau K. L., Mutter des Beschwerdeführers, führte im Zuge ihrer zeugenschaftlichen Einvernahme Nachstehendes aus:

„Dazu befragt, ob mein Sohn bei mir lebt, gebe ich an, dass er bei mir schläft, näher dazu befragt gebe ich an, dass er zeitweise bei mir schläft, hin und wieder ist er jedoch nicht da. Er hat ungefähr zwei bis drei Hosen und etwas weiteres Gewand, dieses wasche ich für ihn.

Konkret befragt zum Zeitraum 14. Juli 2014 und 6. Oktober 2014 gebe ich an, dass mein Sohn bei mir gewesen ist. Mein Sohn hat mich damals unterstützt, weil ich sehr schwer krank gewesen war. Ich habe seine Hilfe deswegen benötigt, weil ich einen Stein im Gehör habe, und dadurch schnell mein Gleichgewicht verliere.

Ich möchte festhalten, dass ich am 14. Juli 2014 die Wohnung im ... Bezirk bezogen habe und meinen Vermieter ersucht habe, mich dort anzumelden. Eine Hauptmeldung für meinen Sohn war nie in Aussicht genommen, vielmehr hätte ich ihn dort zweitgemeldet. Das Meldeamt war jedoch dann bei mir und hat eine entsprechende Erhebung durchgeführt, daraufhin wurde mein Sohn irrtümlicherweise ebenfalls an meiner Wohnung hauptgemeldet. Wenn ich nunmehr dazu befragt werde, was gegen eine Hauptmeldung meines Sohnes in der Wohnung spricht, wenn er doch dort wohnt, so gebe ich an, dass dies rechtlich nicht möglich ist. Dies hat mir mein Vermieter so mitgeteilt.

Die Ummeldung meines Sohnes am 6. Oktober 2014 als Nebenwohnsitz erfolgte, weil die ehemalige Begründung des Hauptwohnsitzes ein Irrtum war. Wenn ich nunmehr dazu befragt werde, ob mein Sohn nach wie vor in meiner Wohnung schläft, dort isst und dort seine Wäsche gewaschen erhält, so gebe ich an, dass dies nach wie vor der Fall ist und auch immer so sein wird.“

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt, der als erwiesen angenommen wird:

Mit Eingabe vom 20. Juni 2014 beantragte der 1995 geborene Beschwerdeführer die Zuerkennung von Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz. Diesem Antrag wurde insoweit entsprochen, als dem Beschwerdeführer mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 9. September 2014 zur Zahl MA 40 – Sozialzentrum ... – SH/2014/672840-001 eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs für den Zeitraum zwischen dem 24. Juni 2014 und 30. Juni 2015 zuerkannt wurde. Insbesondere erhielt er für den Monat Juli 2014 einen Betrag in der Höhe von EUR 622,22, sowie für August 2014 und September 2014 in der Höhe von jeweils EUR 509,26 zugesprochen. Diese Leistungen wurden ihm auch ausbezahlt. Der Beschwerdeführer verfügte im Zeitpunkt der Antragstellung lediglich über einen Nebenwohnsitz an der Anschrift Wien, G.-gasse, und bezog Arbeitslosengeld in der Höhe von EUR 9,83 täglich.

Spätestens am 14. Juli 2014 zog der Beschwerdeführer zu seiner Mutter Frau K. L. in die von dieser gemietete Wohnung in Wien, Z.-gasse, und begründete dort einen Hauptwohnsitz. Er lebt dort nach wie vor gemeinsam mit seiner Mutter und Herrn D. L. in Wohngemeinschaft und besteht dort der Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen. Der Umzug wurde dem Magistrat der Stadt Wien durch den Beschwerdeführer nicht gemeldet.

Frau K. L. beantragte mit Eingabe vom 27. Februar 2014 die Zuerkennung von Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz, wobei sie ihrem Antragsvorbringen zufolge in Wohngemeinschaft mit ihrem Sohn, Herrn D. L., geboren 1994, lebt. Für diese Bedarfsgemeinschaft wurden ihr mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien vom 3. März 2014 für den Zeitraum zwischen 1. März 2014 und 30. September 2014 Mittel aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zugesprochen. Zuletzt beantragte sie mit Eingabe vom 29. August 2014 die Zuerkennung von Mitteln aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, wobei sie erneut eine Wohngemeinschaft mit Herrn D. L. angab. Der Umstand, dass Herr P. L. ebenso im gemeinsamen Haushalt mit Frau K. L. lebte, wurde von dieser – insbesondere im Antrag vom 29. August 2014 – nicht angegeben.

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht auf Grund nachstehender Beweiswürdigung:

Die Feststellung, dass Herr P. L. spätestens seit 14. Juli 2014 an der Anschrift Wien, Z.-gasse, mit seiner Mutter in einer Wohngemeinschaft lebt, gründet sich auf die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien, wo dieser selbst ausführte, im Zeitraum zwischen Juli und September 2014 – hauptsächlich – bei seiner Mutter gelebt zu haben, obwohl er dort anfänglich nur einen Nebenwohnsitz begründet habe. Diese Darlegung wurde auch durch die Zeugin Frau K. L. bestätigt, welche im Zuge ihrer zeugenschaftlichen Einvernahme ausführte, ihr Sohn sei im fraglichen Zeitraum bei ihr gewesen und habe sie krankheitsbedingt unterstützt. Weiters wird dieses Beweisergebnis auch durch die Angaben der Zeugin Frau K. L. im Zuge einer Einvernahme durch den Magistrat der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, am 14. Juli 2014 gestützt, wo sie angab, gemeinsam mit ihrem Sohn, Herrn P. L., in der Wohnung in Wien, Z.-gasse, zu leben.

Die weiteren Feststellungen gründen sich auf den diesbezüglich unbestrittenen und unbedenklichen Akteninhalt.

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz) hat Anspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung, wer Gemäß Paragraph 4, Absatz eins, des Gesetzes über die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien (Wiener Mindestsicherungsgesetz) hat Anspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung, wer

1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 5 Abs. 1 und 2) gehört, 1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (Paragraph 5, Absatz eins und 2) gehört,
2. seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss,
3. die in § 3 definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann, 3. die in Paragraph 3, definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann,
4. einen Antrag stellt und am Verfahren und während des Bezuges von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend mitwirkt.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes haben volljährige Personen Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 und 2. Der Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs kann nur gemeinsam geltend gemacht werden und steht volljährigen Personen der Bedarfs-gemeinschaft solidarisch zu. Die Abdeckung des Bedarfs von zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden minderjährigen Personen erfolgt durch Zuerkennung des maßgeblichen Mindeststandards an die anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft, der sie angehören. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes haben volljährige Personen Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Paragraph 4, Absatz 1 und 2. Der Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs kann nur gemeinsam geltend gemacht werden und steht volljährigen Personen der Bedarfs-gemeinschaft solidarisch zu. Die Abdeckung des Bedarfs von zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden minderjährigen Personen erfolgt durch Zuerkennung des maßgeblichen Mindeststandards an die anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft, der sie angehören.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgt die Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft nach folgenden Kriterien: Gemäß Paragraph 7, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgt die Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft nach folgenden Kriterien:

1. Volljährige alleinstehende Personen und volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in Wohngemeinschaft leben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft.
2. Volljährige Personen im gemeinsamen Haushalt, zwischen denen eine unterhaltsrechtliche Beziehung oder eine Lebensgemeinschaft besteht, bilden eine Bedarfsgemeinschaft.
3. Minderjährige Personen im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Elternteil oder mit einer zur Obsorge berechtigten Person bilden mit diesem oder dieser eine Bedarfsgemeinschaft.
4. Volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe und volljährige Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ohne Einkommen oder mit einem Einkommen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze im gemeinsamen Haushalt mit zumindest einem Eltern- oder Großelternteil bilden mit diesem eine Bedarfsgemeinschaft.
5. Volljährige Personen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr und volljährige auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Personen bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn sie im gemeinsamen Haushalt mit einem Eltern- oder Großelternteil leben.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist, wenn eine zur Bedarfsgemeinschaft gehörende minderjährige oder volljährige Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe oder eine volljährige Person bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ohne Einkommen oder mit einem Einkommen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze eine Unterhaltsleistung von einer nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Person, eine Lehrlingsentschädigung oder ein sonstiges Einkommen, das die Höhe des für diese Person maßgeblichen Mindeststandards übersteigt, bezieht, diese Person bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 7, Absatz 3, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist, wenn eine zur Bedarfsgemeinschaft gehörende minderjährige oder volljährige Person

mit Anspruch auf Familienbeihilfe oder eine volljährige Person bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ohne Einkommen oder mit einem Einkommen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze eine Unterhaltsleistung von einer nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Person, eine Lehrlingsentschädigung oder ein sonstiges Einkommen, das die Höhe des für diese Person maßgeblichen Mindeststandards übersteigt, bezieht, diese Person bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist, wenn die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen einer minderjährigen Person nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar und die Höhe des Anspruchs nicht gerichtlich festgestellt oder nur frei vereinbart ist, diese Person bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 7, Absatz 4, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist, wenn die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen einer minderjährigen Person nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar und die Höhe des Anspruchs nicht gerichtlich festgestellt oder nur frei vereinbart ist, diese Person bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgt die Bemessung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs auf Grund der Mindeststandards gemäß Abs. 2, die bei volljährigen Personen auch einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 vH des jeweiligen Mindeststandards enthalten. Für Personen, die das Regelpensionsalter nach dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG) erreicht haben und für volljährige, auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Personen beträgt der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs 13,5 vH der Mindeststandards, wenn sie alleinstehend sind oder mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft leben. Liegen bei mehr als einer Person in der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen vor, beträgt der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs 9 vH der Mindeststandards. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgt die Bemessung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs auf Grund der Mindeststandards gemäß Absatz 2,, die bei volljährigen Personen auch einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 vH des jeweiligen Mindeststandards enthalten. Für Personen, die das Regelpensionsalter nach dem Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG) erreicht haben und für volljährige, auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Personen beträgt der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs 13,5 vH der Mindeststandards, wenn sie alleinstehend sind oder mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft leben. Liegen bei mehr als einer Person in der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen vor, beträgt der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs 9 vH der Mindeststandards.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes betragen die Mindeststandards: Gemäß Paragraph 8, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes betragen die Mindeststandards:

1. 100 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. b ASVG abzüglich des Beitrages für die Krankenversicherung 1. 100 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach Paragraph 293, Absatz eins, Litera a, sublit. b ASVG abzüglich des Beitrages für die Krankenversicherung

a) für volljährige alleinstehende Personen und volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in Wohngemeinschaft leben;

b) für volljährige Personen, die ausschließlich mit Personen nach Z 3 oder Z 4 (Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher) eine Bedarfsgemeinschaft bilden; b) für volljährige Personen, die ausschließlich mit Personen nach Ziffer 3, oder Ziffer 4, (Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher) eine Bedarfsgemeinschaft bilden;

2. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 leben; 2. 75 vH des Wertes nach Ziffer eins, für volljährige Personen, die mit anderen volljährigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer 2, leben;

3. 50 vH des Wertes nach Z 13. 50 vH des Wertes nach Ziffer eins,

a) für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 4; a) für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer 4,;

b) für volljährige Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ohne Einkommen oder mit einem Einkommen bis zu

einer Geringfügigkeitsgrenze in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 4; b) für volljährige Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ohne Einkommen oder mit einem Einkommen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer 4,;

4. 27 vH des Wertes nach Z 1 für minderjährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 3. 4. 27 vH des Wertes nach Ziffer eins, für minderjährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß Paragraph 7, Absatz 2, Ziffer 3,

Gemäß § 8 Abs. 3 WMG ist Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben und volljährigen, auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähigen Personen zum monatlich wiederkehrenden Mindeststandard jährlich in den Monaten Mai und Oktober je eine Sonderzahlung in der Höhe des Mindeststandards zuzuerkennen. Ein 13. oder 14. Monatsbezug, den die Person von anderer Seite erhält, ist auf diese Sonderzahlungen anzurechnen. Gemäß Paragraph 8, Absatz 3, WMG ist Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben und volljährigen, auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähigen Personen zum monatlich wiederkehrenden Mindeststandard jährlich in den Monaten Mai und Oktober je eine Sonderzahlung in der Höhe des Mindeststandards zuzuerkennen. Ein 13. oder 14. Monatsbezug, den die Person von anderer Seite erhält, ist auf diese Sonderzahlungen anzurechnen.

Nach § 8 Abs. 4 WMG erhöht sich der Mindeststandard nach Abs. 2 Z 1 mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. b ASVG. Die Beträge der Mindeststandards werden durch Verordnung der Landesregierung kundgemacht. Nach Paragraph 8, Absatz 4, WMG erhöht sich der Mindeststandard nach Absatz 2, Ziffer eins, mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach Paragraph 293, Absatz eins, Litera a, sublit. b ASVG. Die Beträge der Mindeststandards werden durch Verordnung der Landesregierung kundgemacht.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes wird ein über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs nach § 8 Abs. 1 hinausgehender Bedarf an die anspruchsberechtigten Personen als Bedarfsgemeinschaft in Form einer monatlichen Geldleistung (Mietbeihilfe) zuerkannt, wenn dieser nachweislich weder durch eigene Mittel noch durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Die Mietbeihilfe gebührt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Gemäß Paragraph 9, Absatz eins, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes wird ein über den Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs nach Paragraph 8, Absatz eins, hinausgehender Bedarf an die anspruchsberechtigten Personen als Bedarfsgemeinschaft in Form einer monatlichen Geldleistung (Mietbeihilfe) zuerkannt, wenn dieser nachweislich weder durch eigene Mittel noch durch Leistungen Dritter gedeckt werden kann. Die Mietbeihilfe gebührt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist die Mietbeihilfe, bei durch unbedenkliche Urkunden nachgewiesenen tatsächlich höheren Kosten der Abdeckung des Wohnbedarfs, bis zur Höhe der Bruttomiete zuzuerkennen und wird wie folgt berechnet: Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist die Mietbeihilfe, bei durch unbedenkliche Urkunden nachgewiesenen tatsächlich höheren Kosten der Abdeckung des Wohnbedarfs, bis zur Höhe der Bruttomiete zuzuerkennen und wird wie folgt berechnet:

1. Den Ausgangswert bilden die nach Abzug sonstiger Leistungen tatsächlich verbleibenden Wohnkosten bis zu den Mietbeihilfenobergrenzen nach Abs. 3. 1. Den Ausgangswert bilden die nach Abzug sonstiger Leistungen tatsächlich verbleibenden Wohnkosten bis zu den Mietbeihilfenobergrenzen nach Absatz 3,

2. Dieser Ausgangswert wird durch die Anzahl der in der Wohnung lebenden volljährigen Personen geteilt und mit der Anzahl der volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft multipliziert.

3. Von dem für die Bedarfsgemeinschaft ermittelten Wert wird ein Betrag in folgender Höhe vom jeweiligen Mindeststandard nach § 8 Abs. 2 abgezogen: 3. Von dem für die Bedarfsgemeinschaft ermittelten Wert wird ein Betrag in folgender Höhe vom jeweiligen Mindeststandard nach Paragraph 8, Absatz 2, abgezogen:

a) für jede volljährige Hilfe suchende oder empfangende Person ein Betrag in der Höhe von 25 vH;

b) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht hat und für jede volljährige auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Person, wenn sie alleinstehend ist oder mit Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, in der Bedarfsgemeinschaft lebt, ein Betrag in der Höhe von 13,5 vH;

c) für jede Hilfe suchende oder empfangende Person, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht hat und für jede volljährige auf die Dauer von mindestens einem Jahr arbeitsunfähige Person, wenn bei mehr als einer Person der Bedarfsgemeinschaft diese Voraussetzungen vorliegen, ein Betrag von 9 vH.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist auf den Mindeststandard das Einkommen der Person, für die der jeweilige Mindeststandard gilt, anzurechnen. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes ist auf den Mindeststandard das Einkommen der Person, für die der jeweilige Mindeststandard gilt, anzurechnen.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgt bei der Berechnung der Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs von mehreren Personen, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden, die Bemessung für die Bedarfsgemeinschaft. Dabei ist auf die Summe der heranzuziehenden Mindeststandards die Summe der Einkommen aller anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen. Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes erfolgt bei der Berechnung der Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs von mehreren Personen, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden, die Bemessung für die Bedarfsgemeinschaft. Dabei ist auf die Summe der heranzuziehenden Mindeststandards die Summe der Einkommen aller anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sind Zahlungsverpflichtungen, insbesondere auch solche auf Grund unterhaltsrechtlicher Beziehungen, bei der Bemessung nicht als einkommensmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Forderungen, die bei der Hilfe suchenden Person zwangsweise eingetrieben werden oder zu deren Begleichung sie nach einem Schuldenregulierungsverfahren verpflichtet ist. Gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung sind gesetzliche oder vertragliche und der Höhe nach bestimmte Ansprüche der Hilfe suchenden Person auf Leistungen, die der zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach § 3 dienen, auch dann anzurechnen, wenn die Hilfe suchende Person diese nicht nachhaltig, auch behördlich (gerichtlich) verfolgt, sofern die Geltendmachung weder offenbar aussichtslos noch unzumutbar ist. Dies ist von der unterhaltsberechtigten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung glaubhaft zu machen. Gemäß Paragraph 10, Absatz 3, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sind Zahlungsverpflichtungen, insbesondere auch solche auf Grund unterhaltsrechtlicher Beziehungen, bei der Bemessung nicht als einkommensmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Forderungen, die bei der Hilfe suchenden Person zwangsweise eingetrieben werden oder zu deren Begleichung sie nach einem Schuldenregulierungsverfahren verpflichtet ist. Gemäß Absatz 4, dieser Bestimmung sind gesetzliche oder vertragliche und der Höhe nach bestimmte Ansprüche der Hilfe suchenden Person auf Leistungen, die der zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach Paragraph 3, dienen, auch dann anzurechnen, wenn die Hilfe suchende Person diese nicht nachhaltig, auch behördlich (gerichtlich) verfolgt, sofern die Geltendmachung weder offenbar aussichtslos noch unzumutbar ist. Dies ist von der unterhaltsberechtigten Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung glaubhaft zu machen.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sind von der Anrechnung ausgenommen: Gemäß Paragraph 11, Absatz eins, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sind von der Anrechnung ausgenommen:

1. Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich sowie Kinderabsetzbeträge nach § 33 Abs. 4 Z 3 Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988), 1. Leistungen nach dem Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967) mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich sowie Kinderabsetzbeträge nach Paragraph 33, Absatz 4, Ziffer 3, Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988),
2. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen,
3. freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen jeweils ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen nach diesem Gesetz mehr erforderlich wären,
4. Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person im Rahmen einer Beschäftigungstherapie oder einer sonstigen therapeutischen Betreuungsmaßnahme als Leistungsanreiz zufließen (therapeutisches Taschengeld) bis zur Höhe des maximalen Einkommensfreibetrages und

5. ein Freibetrag bei Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit, wenn die Hilfe suchende Person vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit zumindest ein Jahr erwerbslos war und sechs Monate Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen hat. Der Freibetrag wird während eines aufrechten Beschäftigungsverhältnisses für einen Zeitraum von 18 Monaten berücksichtigt. Bei Einkommen bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG beträgt der Freibetrag mindestens 7 vH, bei höheren Einkommen maximal 17 vH des Mindeststandards gemäß § 8 Abs. 2 Z 1.5. ein Freibetrag bei Einkommen aus eigener Erwerbstätigkeit, wenn die Hilfe suchende Person vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit zumindest ein Jahr erwerbslos war und sechs Monate Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezogen hat. Der Freibetrag wird während eines aufrechten Beschäftigungsverhältnisses für einen Zeitraum von 18 Monaten berücksichtigt. Bei Einkommen bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze nach Paragraph 5, Absatz 2, ASVG beträgt der Freibetrag mindestens 7 vH, bei höheren Einkommen maximal 17 vH des Mindeststandards gemäß Paragraph 8, Absatz 2, Ziffer eins,

Gemäß § 21 Abs. 1 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes haben Hilfe empfangende Personen haben jede Änderung der für die Bemessung der Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse sowie Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten oder sonstige, voraussichtlich länger als zwei Wochen dauernde Abwesenheiten vom Wohnort unverzüglich dem Magistrat der Stadt Wien anzuzeigen. Gemäß Paragraph 21, Absatz eins, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes haben Hilfe empfangende Personen haben jede Änderung der für die Bemessung der Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse sowie Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten oder sonstige, voraussichtlich länger als zwei Wochen dauernde Abwesenheiten vom Wohnort unverzüglich dem Magistrat der Stadt Wien anzuzeigen.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sind Leistungen, die auf Grund einer Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Abs. 1 zu Unrecht empfangen wurden, mit Bescheid zurückzufordern. Die Behörde ist berechtigt, die Aufrechnung gegen Ansprüche auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu verfügen. Abs. 3 dieser Bestimmung normiert, dass die Rückforderung in Teilbeträgen erfolgen oder unterbleiben kann, wenn die anzeigepflichtige Person glaubhaft macht, dass die Verletzung der Anzeigepflicht auf einem geringfügigen Verschulden beruht, die Rückforderung eine Notlage herbeiführen würde, der Anspruch voraussichtlich uneinbringlich wäre oder der Betrag unbedeutend ist. Gemäß Paragraph 21, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sind Leistungen, die auf Grund einer Verletzung der Anzeigepflicht gemäß Absatz eins, zu Unrecht empfangen wurden, mit Bescheid zurückzufordern. Die Behörde ist berechtigt, die Aufrechnung gegen Ansprüche auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu verfügen. Absatz 3, dieser Bestimmung normiert, dass die Rückforderung in Teilbeträgen erfolgen oder unterbleiben kann, wenn die anzeigepflichtige Person glaubhaft macht, dass die Verletzung der Anzeigepflicht auf einem geringfügigen Verschulden beruht, die Rückforderung eine Notlage herbeiführen würde, der Anspruch voraussichtlich uneinbringlich wäre oder der Betrag unbedeutend ist.

Gemäß § 21 Abs. 3 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes kann die Rückforderung in Teilbeträgen erfolgen oder unterbleiben, wenn die anzeigepflichtige Person glaubhaft macht, dass die Verletzung der Anzeigepflicht auf einem geringfügigen Verschulden beruht, die Rückforderung eine Notlage herbeiführen würde, der Anspruch voraussichtlich uneinbringlich wäre oder der Betrag unbedeutend ist. Gemäß Paragraph 21, Absatz 3, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes kann die Rückforderung in Teilbeträgen erfolgen oder unterbleiben, wenn die anzeigepflichtige Person glaubhaft macht, dass die Verletzung der Anzeigepflicht auf einem geringfügigen Verschulden beruht, die Rückforderung eine Notlage herbeiführen würde, der Anspruch voraussichtlich uneinbringlich wäre oder der Betrag unbedeutend ist.

Somit sind durch die Behörde Leistungen, welche auf Grund einer Verletzung der Anzeigepflicht durch die Hilfe empfangende Person zu Unrecht empfangen wurden, zurückzufordern. Der so normierten Anzeigepflicht wird dann entsprochen, wenn die Hilfe empfangende Person jede Änderung der für die Bemessung der Leistung maßgeblichen Umstände unverzüglich dem Magistrat der Stadt Wien anzeigt. Insbesondere umfasst diese Meldepflicht auch die Änderung der Wohnverhältnisse.

Wie bereits festgestellt beantragte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. Juni 2014 die Zuerkennung von Leistungen aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. Er verfügte im Zeitpunkt der Antragstellung lediglich über einen Nebenwohnsitz an der Anschrift Wien, G.-gasse, und bezog Arbeitslosengeld in der Höhe von EUR 9,83 täglich,

weswegen der Bemessung der dem Beschwerdeführer zustehenden Leistung als alleinstehende volljährige Person der volle Mindeststandard in der Höhe von EUR 813,99 zu Grunde gelegt wurde. Spätestens am 14. Juli 2014 übersiedelte der Beschwerdeführer jedoch in die Wohnung seiner Mutter und lebt seit diesem Zeitpunkt mit dieser in Wohngemeinschaft, weswegen er ab diesem Zeitpunkt mit seiner Mutter und dem ebenso an der Anschrift Wien, Z.-gasse, lebenden Herrn D. L. eine Bedarfsgemeinschaft nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz bildete und die Leistung somit für die Bedarfsgemeinschaft zu bemessen gewesen wäre. Da diese Wohnsitznahme dem Sozialhilfeträger durch den Beschwerdeführer jedoch nicht unverzüglich mitgeteilt wurde besteht der Rückforderungsanspruch nach § 21 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes dem Grunde nach zu Recht. Wie bereits festgestellt beantragte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 20. Juni 2014 die Zuerkennung von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Er verfügte im Zeitpunkt der Antragstellung lediglich über einen Nebenwohnsitz an der Anschrift Wien, G.-gasse, und bezog Arbeitslosengeld in der Höhe von EUR 9,83 täglich, weswegen der Bemessung der dem Beschwerdeführer zustehenden Leistung als alleinstehende volljährige Person der volle Mindeststandard in der Höhe von EUR 813,99 zu Grunde gelegt wurde. Spätestens am 14. Juli 2014 übersiedelte der Beschwerdeführer jedoch in die Wohnung seiner Mutter und lebt seit diesem Zeitpunkt mit dieser in Wohngemeinschaft, weswegen er ab diesem Zeitpunkt mit seiner Mutter und dem ebenso an der Anschrift Wien, Z.-gasse, lebenden Herrn D. L. eine Bedarfsgemeinschaft nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz bildete und die Leistung somit für die Bedarfsgemeinschaft zu bemessen gewesen wäre. Da diese Wohnsitznahme dem Sozialhilfeträger durch den Beschwerdeführer jedoch nicht unverzüglich mitgeteilt wurde besteht der Rückforderungsanspruch nach Paragraph 21, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes dem Grunde nach zu Recht.

Dennoch erscheint die eingebrachte Beschwerde, was die Höhe des festgesetzten Rückforderungsbetrages anbelangt, teilweise als berechtigt. Fest steht nämlich, dass der Beschwerdeführer bei Einhaltung der ihm obliegenden Meldepflichten im Rahmen der durch dessen Zuzug begründeten Bedarfsgemeinschaft einen, wenn auch weitaus geringeren, Anspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung gehabt hätte. Entsprechend der ausdrücklichen Anordnung des § 21 Abs. 2 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sind nur solche Leistungen, die auf Grund der Verletzung der der Hilfe empfangenden Person obliegenden Anzeigepflicht zu Unrecht empfangen wurden, mit Bescheid zurückzufordern. Dies gebietet jedoch die Berücksichtigung solcher Leistungen, welche der Hilfe empfangenden Person auch bei Einhaltung ihrer Meldepflicht zugestanden wären und sind derartige Leistungen bei der Ermittlung des Rückforderungsbetrages anzurechnen. Dennoch erscheint die eingebrachte Beschwerde, was die Höhe des festgesetzten Rückforderungsbetrages anbelangt, teilweise als berechtigt. Fest steht nämlich, dass der Beschwerdeführer bei Einhaltung der ihm obliegenden Meldepflichten im Rahmen der durch dessen Zuzug begründeten Bedarfsgemeinschaft einen, wenn auch weitaus geringeren, Anspruch auf Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung gehabt hätte. Entsprechend der ausdrücklichen Anordnung des Paragraph 21, Absatz 2, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sind nur solche Leistungen, die auf Grund der Verletzung der der Hilfe empfangenden Person obliegenden Anzeigepflicht zu Unrecht empfangen wurden, mit Bescheid zurückzufordern. Dies gebietet jedoch die Berücksichtigung solcher Leistungen, welche der Hilfe empfangenden Person auch bei Einhaltung ihrer Meldepflicht zugestanden wären und sind derartige Leistungen bei der Ermittlung des Rückforderungsbetrages anzurechnen.

Einleitend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Bedarfsgemeinschaft bestehend aus Frau K. L. und Herrn D. L. wie festgestellt im verfahrensrelevanten Zeitraum Mittel aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezog, wobei Mietbeihilfe nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz nicht zugesprochen wurde. Weiters bezog der neunzehnjährige Beschwerdeführer ein Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 1 Abs. 5 WMG-VO, weswegen sich die für die restliche Bedarfsgemeinschaft anwendbaren Mindeststandards durch die fiktive Berücksichtigung des Beschwerdeführers als Teil dieser Bedarfsgemeinschaft nicht ändern und somit die separate Betrachtung der dem Beschwerdeführer seit dessen Zuzug zustehenden Leistungen als möglich erscheint. Unter fiktiver Berücksichtigung des Beschwerdeführers als Teil dieser Bedarfsgemeinschaft ergibt sich daher folgendes Bild: Einleitend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Bedarfsgemeinschaft bestehend aus Frau K. L. und Herrn D. L. wie festgestellt im verfahrensrelevanten Zeitraum Mittel aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezog, wobei Mietbeihilfe nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz nicht zugesprochen wurde. Weiters bezog der neunzehnjährige Beschwerdeführer ein Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze gemäß Paragraph eins, Absatz 5, WMG-VO, weswegen sich die für die restliche Bedarfsgemeinschaft anwendbaren Mindeststandards durch die fiktive Berücksichtigung des Beschwerdeführers als Teil dieser Bedarfsgemeinschaft nicht ändern und somit die

separate Betrachtung der dem Beschwerdeführer seit dessen Zuzug zustehenden Leistungen als möglich erscheint. Unter fiktiver Berücksichtigung des Beschwerdeführers als Teil dieser Bedarfsgemeinschaft ergibt sich daher folgendes Bild:

Bei der Bemessung des so dem Beschwerdeführer zustehenden Bedarfes ist zunächst vom Mindeststandard gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (WMG-VO) für das Jahr 2014 auszugehen, welcher für eine volljährige Person bis zum vollendeten 21. Lebensjahr mit einem Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze EUR 407,-- beträgt. Bei der Bemessung des so dem Beschwerdeführer zustehenden Bedarfes ist zunächst vom Mindeststandard gemäß Paragraph eins, Absatz 3, der Verordnung der Wiener Landesregierung zum Gesetz zur bedarfsorientierten Mindestsicherung in Wien (WMG-VO) für das Jahr 2014 auszugehen, welcher für eine volljährige Person bis zum vollendeten 21. Lebensjahr mit einem Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze EUR 407,-- beträgt.

Zur Ermittlung des Anspruches auf eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs ist dem Mindestbedarf das erzielte Einkommen des Beschwerdeführers gegenüberzustellen. Dieser bezog seit dem 12. Juni 2014 Arbeitslosengeld in der Höhe von EUR 9,83 täglich, womit für den Monat Juli 2014 ein Einkommen in der Höhe von EUR 186,77 zu berücksichtigen war. Für die Monate August und September 2014 war jeweils ein Einkommen in der Höhe von EUR 304,73 (9,83x31) zu berücksichtigen und vom Mindeststandard in der Höhe von monatlich EUR 407,-- in Abzug zu bringen. Dies ergibt für die Monate August und September 2014 jeweils einen fiktiven Anspruch in der Höhe von EUR 102,27. Der Anspruch für Juli 2014 war auf Grund des erfolgten Umzuges am 14. dieses Monats zu aliquotieren, was einen fiktiven Anspruch in der Höhe von EUR 128,22 für achtzehn Tage ergibt. Diese Ansprüche summiert ergeben einen zusätzlichen Anspruch der aus nunmehr drei Personen bestehenden Bedarfsgemeinschaft in der Höhe von EUR 332,76 für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum.

Tatsächlich erhielt der Beschwerdeführer jedoch im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Mittel aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Höhe von EUR 1.382,71 ausbezahlt (jeweils EUR 509,26 in den Monaten August und September 2014 sowie anteilig für achtzehn Tage EUR 364,19 im Juli 2014). Der hiervon abzuziehende fiktive Anspruch im Falle der Einhaltung der dem Beschwerdeführer obliegenden Meldepflicht von insgesamt EUR 332,76 ergibt den nunmehr vorgeschriebenen Rückforderungsbetrag in der Höhe von EUR 1.049,95.

Soweit der Beschwerdeführer sinngemäß darlegt, es sei irrtümlich zu einer Hauptmeldung in der Wohnung seiner Mutter gekommen und habe er nunmehr dort erneut einen Nebenwohnsitz angemeldet, ist festzuhalten, dass das Wiener Mindestsicherungsgesetz das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft nicht von einer allfälligen Meldung, sondern im vorliegenden Fall vom tatsächlichen Bestehen einer Wohngemeinschaft abhängig macht. Wenn der Beschwerdeführer somit den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in der Wohnung seiner Mutter, wo diese ebenso lebt, hat, sich dort also überwiegend aufhält, dort seine Lebensbedürfnisse stillt oder auch regelmäßig in dieser Wohnung nächtigt, ist jedenfalls unabhängig von allfälligen Meldungen von einer solchen Wohngemeinschaft auszugehen und die Bemessung der Mindestsicherung unter Beachtung der Vorschriften über die Bedarfsgemeinschaft vorzunehmen. Der Beschwerdeführer wird im gegebenen Zusammenhang weiters ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er im Falle des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zur Vornahme einer Hauptmeldung an seinem Wohnsitz verpflichtet ist und Falschmeldungen, etwa um Mindestsicherung in einer bestimmten Höhe zu lukrieren, zumindest verwaltungsstrafrechtlich zu verfolgen sind.

Somit war der Spruch des angefochtenen Bescheides entsprechend abzuändern und der Rückforderungsbetrag unter Zugrundelegung der im fraglichen Zeitraum bereits geänderten Wohnverhältnisse entsprechend anzupassen.

Die Festsetzung der Raten in der im Spruch ersichtlichen Höhe folgte den gesetzlichen Vorgaben des § 21 Abs. 3 des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sowie dem diesbezüglichen Antrag des Beschwerdeführers. Die Festsetzung der Raten in der im Spruch ersichtlichen Höhe folgte den gesetzlichen Vorgaben des Paragraph 21, Absatz 3, des Wiener Mindestsicherungsgesetzes sowie dem diesbezüglichen Antrag des Beschwerdeführers.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision

ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

#### **Schlagworte**

Im Falle der Unterlassung der Meldung einer Wohnsitzänderung und so bedingter Begründung einer Bedarfsgemeinschaft ist im Falle der Festsetzung einer Rückforderung nach § 21 WMG der fiktive zusätzliche Anspruch der Bedarfsgemeinschaft auf den Rückforderungsbetrag anzurechnen

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGWl:2015:VGW.141.023.33772.2014

#### **Zuletzt aktualisiert am**

17.03.2015

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)